

Schwangere und stillende Frauen;
bevorzugte Behandlung beim Einkaufe.



Kundmachung.

Über Ermächtigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1917, Z. W/1—2601/33, wird im Grunde des § 1 der mit der Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851, Reg. u. VdgBl. Nr. 39, kundgemachten Vorschriften über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden vom 10. Dezember 1850, nachstehendes angeordnet:

Schwangere Frauen nach Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonates und **Mütter, welche ihr Kind selbst stillen oder durch eine Amme stillen lassen**, können gegen Vorweis der Nahrungsmittelzubußen-Bezugskarte und des Meldezettels bei dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate eine **Ausweiskarte** begeben, welche sie berechtigt, beim Einkaufe von Bedarfsartikeln für sich und ihren eigenen Haushalt in den in Betracht kommenden Verschleißstellen vor anderen, etwa in größerer Anzahl schon angereichten Kunden, Zutritt und Bedienung zu erlangen.

Die Ausweiskarte ist unübertragbar, und es hat **nur** die Inhaberin, auf deren Namen die Karte lautet, den Anspruch auf die bevorzugte Behandlung beim Einkaufe.

Die Ausweiskarte ist von der Inhaberin eigenhändig zu fertigen.

Die begünstigten Personen, die von dem ihnen eingeräumten Vorzugsrechte beim Einkaufe Gebrauch machen wollen, haben die Ausweiskarte sowie den amtlichen Einkaufsschein auf Verlangen dem vor den Verschleißstellen den Ordnungsdienst versehenen amtlichen Organen und den Verschleißern vorzuzeigen.

Die vor oder in den Verschleißstellen etwa schon angereichten, ein Vorzugsrecht nicht genießenden Kunden, sowie die Verschleißer haben das den begünstigten Personen eingeräumte Recht einer bevorzugten Behandlung beim Einkaufe zu beachten. Demnach sind die angereichten Kunden verpflichtet, den begünstigten, gehörig legitimierten Personen den Vortritt in die Verschleißstelle einzuräumen. Ebenso haben die Verschleißer diese begünstigten Personen vor den anderen Kunden zu bedienen.

Die Ausweiskarte gilt nur für jenen Zeitraum, für welchen sie ausgestellt ist, keineswegs aber länger als für die Dauer der Schwangerschaft, beziehungsweise solange, als die Mutter oder die Amme das Kind stillt, längstens aber bis zur Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes.

Im Falle des vorzeitigen Aufhörens der Schwangerschaft, der Abgabe des Kindes in eine Anstalt oder in ein Spital, der Beendigung des Stillens vor Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes oder des Ablebens des Kindes, ist die Ausweiskarte dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate zurückzustellen.

Bei Übersiedlungen in den Sprengel eines anderen als desjenigen Bezirkspolizeikommissariates, welches die Ausweiskarte ausgestellt hat, ist die Karte bei dem nach der Übersiedlung zuständigen Bezirkspolizeikommissariate abzugeben. Von diesem Commissariate wird eine neue Ausweiskarte ausgestellt. Die Ausweiskarte ist eine öffentliche Urkunde, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Eine mißbräuchliche Verwendung der Ausweiskarte hat, abgesehen von der Bestrafung, deren Entziehung zur Folge. Übertretungen der Anordnungen dieser Kundmachung werden gemäß der §§ 7 und 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, mit Geld von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet. Die Kundmachung tritt am 12. Dezember 1917 in Kraft.

Wien, am 7. Dezember 1917.

Von der k. k. Polizeidirektion.